

RS Vwgh 1991/5/15 90/10/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/30 88/18/0361 2

Stammrechtssatz

Zwar ist bei der Beurteilung der für ein zur meritorischen Behandlung geeignetes Rechtsmittel im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen

eine streng formalistische Auslegung nicht vorzunehmen. Gleichwohl muß aus der Berufung zumindest erkennbar sein, aus welchen - wenn auch vielleicht nicht stichhäftigen - Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird. Was § 63 Abs 3 AVG will, ist, daß die Berufungsbehörde der Eingabe, mit der gegen die Entscheidung der Unterbehörde ein Rechtsmittel erhoben wird, entnehmen können soll, was mit dem Verfahrensschritt nach Absicht der Partei

bezeckt wird (Hinweis E 27.6.1980, 2834/79).

Schlagworte

Anwendungsbereich des AVG §66 Abs4 Verbesserungsauftrag Ausschuß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100214.X01

Im RIS seit

15.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>